

Halle'sche Zeitung

vorm. im G. Schwefelschen Verlage. (Halle'scher Courier.)



Honorements-Preis
pro Quartal 3 Mark
(incl. aller Sonntagsblätter und
landw. Mittheilungen).
Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich
in jeder Ausgabe Sonntags 11 Uhr,
in jeder Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Insertionsgebühren
für die häufigste Zeile oder deren Raum
für Halle und Reg.-Bezirk Merseburg
nur 15 Pf., sonst 18 Pf.
Reclamen an der Spitze des Anzeigenhefts
pro Zeile 40 Pf.

N 64.

Verlag der Actien-Gesellschaft Halle'sche Zeitung.

Halle, Mittwoch 17. März.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. C. Gerhardt.

1886.

Rentengüter.

Bei der Frage, in welcher Form für die Colonisation von Polen und Westpreußen die aus den tauffich erworbenen Gütern herzurichtenden Stellen deutschen Bauern und Arbeitern zu überlassen sein würden, hat wie wir im gefrigen Hauptblatt ausführlich mitgeteilt haben, die mit Beratung des Anliehungsgelezes betraute Commission des Abgeordnetenhauses sich dahin entschieden, daß die Ueberlassung, abgesehen von der Zeitpacht, zu Eigentum gegen Capital oder Rente erfolgen solle. Die Ueberlassung zu Eigentum gegen feste Geldrente ist eine Form des Eigentumsverhältnisses, welche in § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. Abfindung der Realisten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorgehoben ist. Nach diesem Gesetze kann der zur Rentenzahlung verpflichtete Eigentümer nach jedesmonatlicher Kündigung seine Geldrente mit dem 20fachen Betrage jeder Zeit ablösen, also das Eigentum voll und ganz erwerben. Vertragsmäßig kann jedoch nach diesem Gesetz die Kündigung nur während eines Zeitraumes von dreißig Jahren ausgeschlossen und für die Abfindung kein höherer Betrag, als der 25fache der Rente vorgehoben werden.

Mit einer solchen Einrichtung aber, welche der Vertragsfreiheit eine etwas enge Schranke gezogen hat, wird augenscheinlich dem colonialisirten, dem landwirthschaftlichen und nationalen Interesse, welches bei der Befriedigung von Anhebungen von Polen und Westpreußen verfolgt wird, nicht vollständig genügt sein. Denn wenn der Verpflichtete seine Geldrente abloßt, würde er das Gut freihändig veräußern können, z. B. an polnische Landwirthe, und selbst so lange er in dem Rentenverhältnis steht, würde er volle Freiheit haben, Theile des Gutes zu veräußern oder dasselbe zu zerschneiden, womit die Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Stellen in Frage gestellt sein würde. Um einer derartigen mit dem nationalen und zeitlich wirthschaftlichen Zweck der Colonisation im Widerspruch stehenden Entwicklung vorzubeugen, hat die Commission für den Abschluß von Ueberlassungsverträgen Normativbestimmungen festgesetzt, welche es ermöglichen würden, dem Ueberlasser gewisse Rechtsansprüche zu sichern und dem jeweiligen Pächter gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Gut aufzulegen. Dabei würde es den Beteiligten vollständig freistehen, sich über die Einschränkungen zu einigen, und der Staat würde auch die Freiheit haben, wo es ihm geeignet und zweckmäßig erscheint und wo er die Garantie hat, daß die erstrebten Ziele erreicht werden, von solchen einschränkenden Bestimmungen abzugehen.

Demgemäß soll zwar bei Ueberlassung eines „Rentenguts“ das volle Eigentum gegen eine feste Geldrente der auch feste Wohnen in Könnern nach dem jährlichen unter Anwendung der §§ 20—25 des Abfindungsgelezes

ermittelten Marktpreise, die in Geld abzuführen sind, gleich geachtet werden sollen — übertragen werden. Die Ablösbarkeit derselben soll jedoch nicht von dem Willen des Verpflichteten allein, wie das Abfindungsgelez vorspricht, sondern sie kann durch vertragsmäßige Vereinbarung von der Zustimmung beider abhängig gemacht werden. Ferner sollen dem Verpflichteten durch Vertrag gewisse Verfügungsbeschränkungen auferlegt werden können: so soll die Veräußerung des Rentenguts oder von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten, also des Staates, abhängig gemacht werden. Ist die Veräußerung oder die Zerschneidung im gemeinwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth, so kann die verlagte Zustimmung durch die Auseinanderlegungsbehörden richterlich ergänzt werden. Ist ferner durch Vertrag die Einverleibung eines Rentenguts in den wirthschaftlichen Verband eines anderen Gutes von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht, so kann die verlagte Zustimmung durch die Auseinanderlegungsbehörde richterlich ergänzt werden, wenn die Einverleibung im gemeinwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth ist. Wird in diesen Fällen die Zustimmung des Rentenberechtigten richterlich ergänzt, so kann derselbe, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Abfindung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen der neulich dem Landesöconomiccollegium vorgelegten Denkschrift des landwirthschaftlichen Ministers, betreffend Rentengüter, entnommen sind, dürften vielleicht noch etwas modificirt werden, so in der Richtung, daß bei Eintragung der Rente in das Grundbuch die Abreden über den Abschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Abfindungsbetrages und die Kündigungsfreit in das Grundbuch eingetragen werden müssen, und daß im anderen Falle die das Grundstück belastende Rente als eine solche gilt, welche von dem Verpflichteten nach jedesmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann. In jedem Falle aber mögen die für die Ueberlassungsverträge beabsichtigten Normen über die Einschränkung der freien Verfügung, deren möglicherweise hervortretende wirthschaftliche Nothwendigkeit durch richterliche Entscheidung beseitigt werden können, als eine Bürgschaft dafür angesehen werden, daß die mit dem Project verfolgten wirthschaftlichen und nationalen Zwecke erfüllt werden, und daß auch die Erhaltung des deutschen Bauernstandes in Polen und Westpreußen erleichtert und gegen die Gefahren sichergestellt wird, welche von wirthschaftlichen wie nationalen Standpunkten aus in der uneingeschränkten freien Verfügung über das Gut zu erodiren sein würden. Es wärmt sich die Institution des „Rentengutes“, welche ein ganz neues Rechtsverhältnis schafft, so würde hiermit vielleicht der Weg gefunden sein, um auch

in anderen Landesheilen die nothwendige Stärkung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes zu ermöglichen.

Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Der Reichskanzler hat dem Bundesrath die Mittheilung über das Ergebnis der zweiten Konferenz zur Vorbereitung einer Literarconvention und die aus dieser Konferenz hervorgegangenen anderweitigen Entwürfe einer allgemeinen Literarconvention, eines Zusatzartikels zu demselben und eines Schlußprotokolls mit dem Vortrage vorgelegt, der Bundesrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Reich sich an dem Abschlusse eines solchen Entwurfes entprechenden Abkommens im Falle des Beitritts einer genügenden Anzahl namentlich der in der fraglichen Beziehung für Deutschland wichtigen Staaten theilhaftige. Die Convention über die Bildung einer internationalen Vereinigung zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke umfaßt 21 Artikel. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind bekannt. Durch den Zusatzartikel wird festgesetzt, daß die bestehenden bezüglichen Verträge zwischen den vertragenden Staaten von der neuen Vereinbarung nicht berührt werden. Das Schlußprotokoll enthält in sieben Punkten theils eine Declaration verschiedener Bestimmungen des Vertrags, theils äußere Anordnungen über dessen Ausführung. Der Ort der nächsten Konferenz ist offengelassen. Der Vertrag legt u. a. fest, daß ein internationales Amt eingerichtet wird unter dem Namen: „Bureau der internationalen Vereinigung zum Schutze der schriftstellerischen und künstlerischen Werke“. Dasselbe wird unter die Autorität der höchsten Verwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und arbeitet unter deren Leitung. Seine Befugnisse werden durch eine gemeinsame Festlegung zwischen den Ländern der Vereinbarung geregelt. Die schweizerische Regierung hat es übernommen, ein Reglement über die Einrichtung des internationalen Bureaus auszuarbeiten. Die Geschäftssprache des Bureaus wird die französische sein.

Der Reichskanzler verfindet unter dem 8. dieses Monats auf Grund des § 51 des Reichsbeamtengelezes vom 31. März 1873, daß den befristeten, mit consularischen Befugnissen angestellten Reichsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in den unter deutschem Schutze stehenden Gebieten von Logo, Kamerun, Schwabefrika sowie in Bezugbar bei der Beschäftigung in den Ruhestand doppelt in Anrechnung gebracht werden.

[Nachdruck verboten.]

Gräfin Bella.

Roman von Paul Felix, Verfasser von „Haus Malwib“.
(Fortsetzung)

Das Ganze war vortreflich eingeleitet gewesen, und doch fiel es dem sonst so sichern und wackeligen Bankier wie ein Stein vom Herzen, als er mit jenem Penjam fertig war.

Graf Rodened hatte mit steigender Aufmerksamkeit aufgehört. Er biß sich ein- oder zweimal leicht in die Lippen, das war aber alles. Kein Laut, keine Bewegung deutete darauf hin, in welche Erregung sein aristokratischer Stolz, sein aristokratisches Vorurtheil durch die Worte seines Besuchers versetzt wurden. Stauffenburger war ihm, auch abgesehen von allem übrigen, feineswegs sympathisch, nicht einmal als Geschäftsmann, mit dem er in Verbindung stand, — und doch hatte er gerade auf diese Geschäftsverbindung die größte und zwingendste Rücksicht zu nehmen. Mit der ihm eigenen Ruhe beantwortete er daher den überflüssigen Antrag in einer Weise, welche ihm selbst Zeit schaffen sollte, den Bankier aber im unklaren zu lassen hatte, wie er über dessen Pläne eigentlich dachte.

„Sie werden begreifen, Herr Stauffenburger, daß ich in erster Reihe mit meiner Tochter sprechen muß; sie allein ist hier die entscheidende Person, und von ihr erst habe ich zu hören, was ich Ihnen zu antworten haben werde.“

Der Bankier war keineswegs unbefriedigt von dieser Erwiderung, hatte er doch zunächst müssen, daß der stolze Graf ihn nicht als ein Mann mit Rodened keine Empfindungen so vollständig beherrschten konnte, wie es ihm an-

gemessen erschien, und wie es in diesem Fall thatsächlich geschehen mußte.

„Und wann darf ich auf Ihre Entscheidung hoffen? Mein Sohn brennt vor Ungeduld, der Komtse seine Anwartschaft machen zu dürfen.“

„Morgen werden Sie Nachricht von mir erhalten“, gab der Graf zurück.

Aber Stauffenburger ging noch nicht. Noch einmal blickte er verlegen den Hut in der Hand, und begann dann aufs neue:

„Da wir nun hoffentlich in nähere Beziehungen treten, Herr Graf, habe ich geahnt, schon vorher in Ihrem Interesse handeln zu müssen, und ich habe zu diesem Zweck alle übrigen Verbindlichkeiten, welche auf Rodened und Ihrem Hause hier lasten, angefaßt. Ich habe es gethan, weil es der einfachste Weg war, um Ihnen alle künftigen Unannehmlichkeiten zu ersparen. Sie wissen ja, Herr Graf, daß ich Ihre Interessen jetzt als die meinen betrachte.“

Mit Blickesschnelle erkannte nun Rodened, daß er sich da in einer Art Falle befand, die Stauffenburger ihm gestellt, daß er ganz und gar in der Hand des Bankiers war, während ihm jetzt die eigenen Hände absolut gebunden waren.

„Geben Sie der Komtse, daß die Gemahlin meines Sohnes über einen sehr großen Reichthum verfügen kann, daß ihr Haushalt ein fürstlicher sein wird, und daß es der Glanz zweier Familien ist, über den Ihr Ja oder Nein hier zu entscheiden haben wird.“

Mit diesen Worten ergriff Stauffenburger die Hand des Grafen, die ihm dieser halb mißtrauisch überließ, drückte sie herzlich und wusch das Zimmer.

Rodened hatte kaum ein Wort des Abschiedsgehörtes gunden. Als er sich allein sah, gewann seine Erregung für einige Momente die Oberhand. Hestig ging er im Zimmer auf und ab, und erst als er den Wagen des

Bankiers fortsahren und das Rollen desselben verhallen hörte, wurde er wieder ruhig.

„Hätte ich ihm nicht ohne jedes Bedenken die Thüre weisen sollen?“ murmelte er vor sich hin. „Aber hätte ich es gekonnt, — hätte ich es gekonnt, — gerade um deretwillen bedürft, um die es sich hier zunächst handelt?“ Wieder machte er einen Gang durch das Zimmer. „Es ist so, ich bin in seiner Hand! Und er will alles von mir, — nicht nur Rodened, das er ja schon hat, sondern auch meine Tochter. Thor, der ich war, mich gerade diesem Menschen in die Hände zu geben. Er ist zu meinem bösen Geist geworden, — freilich ebenso sehr durch mein Dazutun, wie durch seines. Aber Bella, Bella! Mein schönes, gutes Kind, was wird sie sagen? Was es auch ist, ich muß es sofort wissen. Kein Sämann länger, — sie soll alles erfahren, und alles auf der Stelle. Sie soll von meinen Plänen ohne Rücksicht hören, und alles zu sich über Rodened und über ihren eigenen Haus zu sammengeweien. Sie muß entscheiden, — ihr will ich alles anheimstellen.“

Er klingelte und ließ seine Tochter zu sich bitten. Bella kam. Sie sah in der Tränenkleidung, einen schmerzlichen Zug um den sonst so stolzen Mund, während schon ans.

„Komm, setz dich zu mir, mein Kind, wir müssen einige Dinge besprechen. Es hätte längst geschehen sollen, — aber ich wählte, es Dir ersparen zu können, indem ich es von Tag zu Tag hinausob, — und nun muß es nur um so peinlicher, um so schmerzlicher geschehen. Ich muß Dir die stolzen und schönen Hoffnungen zerstreuen, welche Du, wie nur wenige, ein Recht hast auf das Leben zu legen. Was ich selber längst mußte, muß ich heute auch Dir mittheilen. Wir haben fortan gemeinsam dem Leben die Stirn zu bieten.“

„Du bist so erregt, lieber Vater, es wird Dir schwer, zu sprechen“, sagte Bella, als sie sah, wie ihr Vater nach

Die XVI. Commission des Reichstags beschloß am Sonnabend, dem § 107 des Strafgesetzbuchs folgende Fassung zu geben:

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Verwundung mit einer Strafbaren Handlung oder mit Nachtheil für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verurtheilt, oder die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte nach seinem freien Willen zu wädeln oder zu stümmen, wird, gleichviel ob die Verwundung ausdrücklich ausgedrückt oder aus den Umständen zu entnehmen, die sie gegen die Strafbare Handlung begibt, oder gegen einen seiner Angehörigen geschieht, mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft. Ist die Verwundung mit der Strafbaren oder nachtheiligen Handlung zur Ausübung gebracht worden, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Die Reichstags-Commission zur Vorbereitung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche in ihrer Communal-Ordnung zum Eintritt in die zweite Klasse von Abg. von Reichstags-Geld zum Verdict erklärt. Nach dem Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen, lag ein Abänderungsantrag vor, der von Commissionenmitgliedern der national-liberalen, conservativen, freiconservativen und Centrums-partei gemeinschaftlich gestellt worden. Nach diesem Abänderungsantrag wurden die §§ 7 und 8 angenommen. Die Ver-Ordnung des § 6 wurde geändert. Bei § 9 wurde die Verabreichung auf Montag vertagt.

Dem Rebenzollamt in Wilhelmshaven ist die Befugniß ertheilt, von dem demselben mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldet in Acker Broben zu entnehmen, oder hierzu Befugten Anstehende zur Polarisation zu übergeben und auf Grund des festgestellten Befundes die weitere Abfertigung des Ackerz zu bewirken.

Bei Verhandlung des Falles v. Schäfers im Reichstags verließen sich diejenigen, welche behaupteten, die bei uns geltende Befugnisbestimmung schließe die Anwendung des Zeugniszwanges gegen Reichstagsabgeordnete aus, auf den Ursprung dieses Artikels aus der belgischen Verfassung von 1831. Es scheint darnach, als ob man angenommen habe, in Belgien sei diese Frage in dem Sinne interpretirt worden, wie sie der Antrag Wintforts interpretirt wird. Gerade das Gegentheil ist aber der Fall, wie aus einem praktischen Falle der neueren Zeit hervorgeht, über den der „Köln. Z.“ Folgendes berichtet:

Am 11. d. M. wurde vor Schluß der Kammeression 1883/84 — also kurz vor Abgang des liberalen Cabinets — über die kirchliche Abgeordnete Wöste in der Kammer bei einer Verhandlung über die Thätigkeit der kirchlichen Schulinspektoren ein Verdict eines Schulinspektors an einen Lehrer öffentlich verlesen. Dieser Verdict war nicht an seinen Adressaten, sondern irrtümlich an einen Namensvetter desselben gelangt, der trotz Erkenntniß des Irrthums den Verdict nicht nur an sich befleiß, sondern ihn eben dem Abgeordneten Wöste ausbandigte. Wöste lag also eine offensbare Verletzung des Verdictgeheimnisses vor, und die Staatsanwaltschaft leitete sofort gegen den Urheber desselben ein. Die Sache kam vor der Strafkammer zu Gut zur Verhandlung, und Wöste wurde leitens der Staatsanwaltschaft als Zeuge vorgeladen. Wöste erwiderte nach Vorlesung, erklärte aber dem Gerichtshof, daß er unter Verhüllung auf die von der Staatsanwaltschaft verlangte Aussage nicht eingehen werde, sondern die Verweigerung der Aussage für sich behalte. Wöste zeigte dem Gericht in derselben Sitzung an, daß er das Urtheil und die Angelegenheit dem Spruch des Reichstags anzuwenden beabsichtige. Der Reichstagshof wies indessen die Verurteilung Wöste in der Begründung ab, daß Wöste sich nicht hätte an den Appellhof von Gut begeben müssen, der in der Sache zuständig gewesen wäre. Wöste behielt daher die Strafe, da für die Appellinstanz der Termin verstrichen war, und die Strafe ist in diesem Sinne durch die beiden vorgenannten Instanzen bestätigt worden. Die Auffassung der preussischen Regierung entziehen sich dem. Doch Wöste als Antizipantirer später sich von der Gefährdung für den Reichstagshof lösen, kommt einem Verweigerung des Urtheils durch diesen als Verweigerung des Urtheils gleich. Auch bei und Feind hoch angelegenen Abgeordneten gleich. Auch bei trotz vielfacher Herausforderung leitens der gegenwärtigen Presse die kirchliche Wahrheit leitens nicht verurteilt, durch öffentliche Ausstellung nach Art des Antrages Wintforts dem belgischen belgischen Verdict anzuwenden, der damals von Wöste vertretenen Ansicht zu bestimmen.

Zur Durchführung des Bedingungsprozesses in der preussischen Bauverwaltung hat der Minister der öffentlichen Arbeiten neuerdings einige Erläuterungen seines vorjährigen Erlasses zur Befestigung etwaniger Unklarheiten gegeben, welche über Umfang und Maßstab der Bedingungen beizugebenden Hochbauten-Zeichnungen klären konnten.

Worten suchte, um ihr das, was er auf dem Herzen hatte, mitzutheilen. „Sieh, ich bin stark, sage mir alles, nur bitte ich Dich, sei ruhig, thürme nicht gegen Dich selbst an!“

„Kodeneck gab mir seiner Tochter ein klares Bild von seiner Lage, und schloß mit der Mittheilung von dem Antrag des Bankiers. Bella hörte stumm, mit geistlichen Widen zu nichts in ihren Widen, kein Laut ihrer Lippen verrieth, was sie empfand. Es war, wie ihr Vater gesagt, — alle die schönen Träume waren zerfallen, wie Spreu vor dem Winde; der Ernst des Lebens trat grauhaft und unerbittlich an sie heran. Als dann ihr Vater schweigend, blickte sie zu ihm auf und sagte mit ruhiger, harter Stimme:

„Hörstest Du von mir, Vater, daß ich in jene Verbindung eingehe, um Kodeneck zu retten?“

„Du forderst es nicht, nein, beim Himmel nicht, — ich stelle es Dir nur anheim! Es ist die Zukunft, um die es sich handelt; vor Dir liegt noch ein langes Leben, und wenn Du willst, kannst Du jeder Sorge entgehen sein; kannst Du ein glanzvolles Leben führen. Im Falle Du ihn zurückweist, wird unsere Zukunft eine sehr beschiedene sein. Wenn uns Kodeneck und dieses Haus genommen werden, wird uns nur wenig übrig bleiben.“

„Und ist jenseit keine Rettung?“ fragte Bella.

„Wenn die Verhältnisse bleiben sollen, wie sie sind, — keine!“

(Fortsetzung folgt.)

Gegen einen Rechtsanwalt, welcher in einer Zeitungszange erklärt hatte, er wolle seine glänzende Praxis an einen finanziell wohlthätigen jüngeren Kollegen gegen Pauschalvergütung abgeben und sie bereit, mit demselben noch zwei Jahre gemeinschaftlich zu arbeiten und ihn auf diese Weise bei seiner Rundschaft fest einzuführen, ist dielei habe rechtsträftig auf die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt worden. Die Gründe des Urtheils des Ehrengerichtshofs in Leipzig enthalten zunächst eine nähere Darlegung, weshalb ein Rechtsanwalt durch eine Aneignae solcher Art der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich unwürdig erweise, und belagen alsdann in Uebereinstimmung mit früheren Ausführungen:

„Die Rechtsanwaltschaft ist kein freies Gewerbe, sondern ein staatsrechtlich geordnet, wissenschaftlicher Beruf im Dienst des Rechts und der öffentlichen Rechtspflege und ist sie nur in so weit frei, als ihr nicht die ihre Aufgabe und die Gehebe, namentlich die Rechtsanwaltsordnung, Schranken setzen.“

Nachdem der Landtag des Herzogthums Braunschweig kürzlich abgelehnt hat, Mittel für die Restauration der Burg Dankwardrode zu bewilligen, haben sich der Kronprinz des Deutschen Reichs und der Regent der Sache angenommen. Diese sind, wie die „M. Z.“ berichtet, der Meinung, daß die Heinrichsburg stehen bleiben müsse, und soll sich der Regent entschlossen haben, keine Landesmittel für diesen Zweck mehr in Anspruch zu nehmen, sondern die Restauration aus seinen Mitteln zu bewirken und zu dem Zweck zunächst die Burgrechte von der Stadt anzukaufen. Ein Hofgärtner will also für das Ankaufen des größten Theils aus dem Braunschweiger Haupt, Heinrich des Löwen, die Opfer bringen, welche Stadt und Land Braunschweig zu bringen abgelehnt haben.

Ausland.

Frankreich. Die Deputirtenkammer setzte am Montag die Beratung der Interpellation Camelinat's über die Vorgänge in Decazeville fort. Ministerpräsident Freycinet erklärte, daß er die am Vormittag unter den Gruppen der Linken vereinbarte Tagesordnung annehme, welche besagt:

Die Kammer beziehe auf die Entschließung der Regierung, in der Bergwerksangelegenheit die notwendigen Verbesserungen einzuführen und sei überzeugt, daß die Regierung dabei durchzuführen sein werde von der Notwendigkeit, die Rechte des Staates und die Interessen der Arbeiter zu schützen.

Raoul Duval hält diese Tagesordnung für vag und die Eigentumsrechte bedrohend. Freycinet erwidert darauf, die Notwendigkeit einer Reform der Bergwerksangelegenheit liege klar zu Tage, das Bedürfnis der Industrie sei heute ein anderes als im Jahre 1810, man müsse die Rechte des Staates verstärken, ohne deshalb an den Eigentumsrechten zu rühren, die Reform der Gesetzgebung werde den Erfordernissen der Gerechtigkeit entsprechen. Raoul Duval erklärte sich durch die Versicherungen des Ministerpräsidenten befriedigt. Die oben erwähnte Tagesordnung wurde mit 379 gegen 100 Stimmen angenommen.

Der „Temps“ meldet in Vertheidigung seiner Mittheilung vom vorigen Sonnabend, daß der Betrag der zur Einlösung der Schatzbons und zur theilweisen Consolidirung der schwebenden Schuld zu emittierenden 3 Prozentigen Rente sich auf 1464 Millionen — nicht auf eine Milliarde — belaufen werden.

Nach in Paris eingegangenen Nachrichten aus Decazeville sind die Arbeiter entschlossen, den Strike noch fortzusetzen.

Niederlande. In Amsterdam fand am 9. d. M. eine von 5000 Personen besuchte socialdemokratische Versammlung statt, bei welcher einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt wurden: 1) Ausföhrung großer Arbeiten von öffentlichen Nutzen; 2) Umbau der gegenwärtig von den Arbeiterclassen bewohnten ungelunden Häuser; 3) Festsetzung des Arbeitstages auf 10 Stunden und des Handarbeitelohnes auf ein Minimum von 40 Cent. per Stunde; 4) unersitzbare Anleihen auf Pfänder bei den Verlags-Ämtern; Zurückstellung aller unter dem Betrag von 20 Francs verpfändeten Gegenstände; 5) Einführung einer Steuer auf das Einkommen und Vertheilung von Lebensmitteln an beschäftigungslose Arbeiter. Die Beschlüsse wurden auf das Stadthaus überbracht. Es wurden die Verhaftungen vorgenommen; zwei Polizeicommissarien wurden während des Streits verundet, w. licher entlassen, als die Polizei den Manifestanten den Weg versperrten wollte. Im übrigen verlief die Kundgebung in vollständiger Ruhe.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, den 15. März.

Se. Majestät der Kaiser macht in der Beförderung seines Befindens die erfreulichsten Fortschritte. Am Montag Mittag arbiterte der Kaiser nach dem Vortrag des Oberhof- und Hausmarschalls, Grafen Verponcher längere Zeit mit dem Chef des Cabinets. Am Montag Abend war im königlich-palais eine kleinere Theegesellschaft.

Ihre Majestät die Kaiserin hatte am Sonntag Vormittag dem Gottesdienste in der Kapelle des Anstaltshospitals beigewohnt und am Nachmittag eine Spazierfahrt unternommen.

Bei dem Erbprinzen von Baden ist, wie aus Karlsruhe vom 15. d. M. gemeldet wird, nach einer gut verlaufenen Nacht ein weiterer Abfall des Fiebers eingetreten, die rechte Hand und der Ellenbogen sind beinahe frei von Schmeigen, in den übrigen Erscheinungen ist keine Veränderung eingetreten, der langsame Rückgang hält jedoch an.

Aus der Jugendzeit des Prinzen Wilhelm haben wir kürzlich einen für seine hiesige Erziehung charakteristischen Zug mitgeteilt, dem sich noch mancher andere anreihen läßt. Dem Prinzen eine vollständige Genußentziehung zu geben, war von jeder der Gesichtspunkte her schon die häusliche Erziehung des Prinzen leitete. Zu diesem Zweck wurde er im März 1873 einer Prüfung im Kochschüler-Gymnasium in Berlin unterworfen, und die Examinationscommission ertheilte ihm das Zeugniß der Reife für Ober-Tertia. Die Wahl der Anstalt konnte nicht auf Potsdam oder Berlin fallen. Es galt, dem Prinzen und mit ihm seinen Bruder Friedrich dem Vollen, dessen Nähe und dem Leben und Treiben der Anstalt zu zeigen, um sie ganz und gar in ihrem Schulerwerb aufzuheben zu lassen. Die Wahl Cassels wurde durch den Ruf des Gymnasiums und den Namen des Directors entschieden. Letzterer, Professor Dr. Vogt, antwortete auf die an ihn gerichtete Frage mit mitleidigem Freimuth: „Er betrachte

den Wunsch der Eltern als einen Befehl, erwarbe aber von den beiden fünflichen Jünglingen seiner Anstalt die höchste Lebensweise der selben. Er selber und die Anstalt wurden derselben Ordnung und Zucht, wie von jedem anderen Schüler, und konnte seine Unterrieche zulassen. Das war deutlich genug; und das war es auch, was die Eltern wollten. Die Anstalt wurde freigegeben. Der Tag war von morgens bis abends reichlich angefüllt, und es blieben nur wenige Stunden zur Erholung. Die Freizeitschule (hier wollen wir eine Parallele zu dem für die Schüler erwiderten) führte alle Schüler auf dem besten Schulwege zusammen. In Potsdam ließ die Schüler bei einander, während der Freizeitschule. Beim Willen will keine höhere Schule öffnen, um für ein Weibschüler mit lothianen Weibschüler zu entnehmen; doch schickte er sie bald wieder. Er suchte seinen Freund S. auf, in beiden Dörfern er einmal großes Schmarobrot gefahren, und gegen das er seine Gemme sofort unersitzlich hatte. In Potsdam wurden die Eltern des S. reichlich dafür, ihrem Sohn ein Stück ihres Kommissars für den Prinzen mitzugeben, der sich dochste letzte enthalten ließ. Nach der vorausgehenden Erklärung war es allerdings auch ein Weibschüler, welches der Prinz gegen das Fröhlich seines Schreies entwarf, hier war es aber nicht Kommissars, was er erhielt, sondern ein appetitlich duftendes Pfl.

Im alten Museum zu Berlin werden gegenwärtig, wie man der „Sph. Jg.“ von dort schreibt, wieder größere Veränderungen vorgenommen. Die Ueberführung der ethnographischen Sammlungen nach dem neuen Vollendung entgegengedehnten Museum für Völkermuseum ist nahezu vollendet. Der gegenwärtige Raum ist hauptsächlich für die ägyptischen Sammlungen in Aussicht genommen, doch muß vorerst noch eine verschiedene bauliche Veränderung bewirkt werden. Es sind daher einzelne Säle der gedachten Abtheilung dem Publicum gegenwärtig nicht zugänglich. In dem log. Sternensaal des Aquariums sind mehrere Stufen angefaßt, in denen sich schmale nummerirte Schabkäben mit Gypsabgüssen besonders lehrreicher Stücke fremder Sammlungen befinden.

Von einem verwegenen Postdiebstahl berichtet die „Post. Jg.“ Vor dem Postgehäude am Soufflenplatz in Potsdam hielt Donnerstag Abend 8 Uhr der Postwagen, welcher die Postkassen nach der Bahn zu schaffen beauftragt war. Die Wagenbesitzer hatten während des Einladens, d. h. während sie sich ins Haus begaben, um weitere dort lagernde Pakete herauszufinden, die Wagenführer nur angehalten und der offenen Wagen allzu vertrauensselig unbesetzt gelassen. Als der Schaffner nach etwa einer Minute Zwischenpause eine neue Ladung in d-m Innern des Wagens bergen wollte, sah er, daß während seiner kurzen Abwesenheit ein Postbote mit sechzehn Paketen im Gesamtwichte von 50 Pfund aus dem Wagen verschwand war. Die so gleich eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen über den Diebstahl haben bis zur Stunde noch zu keinem Resultat geführt.

Gustav v. Moser, der beliebteste und fruchtbarste Lustspiel-Dichter, konnte am 15. d. Mts. das 30jährige Jubiläum seiner theatralischen Wirkthamkeit feiern. Am 15. März 1856 ging auf dem Stadthof in Götting sein erstes Lustspiel eines bis dahin gänzlich unbekanntem Dichters, „Der Hufar“ von Gustav v. Moser, in Scene, welches sofort ein reichbegabtes, seltenes Lustspieltalent verrieth und so außerordentlich gefiel, daß es binnen Kurzem die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Verfasser lenkte und unter dem Titel „Eine Frau, die in Paris war“ sich den Weg über sämtliche Deutsche Bühnen bahnte. Durch diesen großen Erfolg ermuntert, ließ Gustav v. Moser bald jährliche andere Kinder seiner heiteren Muse folgen, welche alle regelmäßig (sowie auch noch heutigen Tages) auf der Moser'schen Bühne des Stadtheaters in Götting das Licht der Lampenwelt erbalteten. Seine letzten Stücke waren „Reis-Raffinen“, „Der Salmuthaler“, „Mit Vergnügen (mit D. Strind), Die Lebrante, Der Bureaukrat.“

Gustav v. Moser, am 11. März 1825 in Spandau geboren, wurde im Cadettenhaus in Potsdam und später in Berlin für die militärische Laufbahn ausgebildet (1839/44), trat als Sec.-Lieut. in das Garde-Jägerbataillon in Berlin, wo er die Uniform des Jahres 1848 mitmachte, wurde später in das Jägerbataillon Nr. 12 nach Götting versetzt, wo er nach seinem ersten Bismarckentwurf den activen Dienst aufgab, vermählte sich mit Helene v. Neiswig, widmete sich der Landwirthschaft und übernahm nach dem Tode seines Schwiegervaters 1862 das Gut Dölkowitz bei Sanden in Schlefien, dessen B. erhaltung eine lehrschärfliche Thätigkeit in der Schrieberlei herbeiführte.

Ein Winter seltenen Dientensiers ist der Ober-Postkassener Suter in Grefeld. Derselbe vollendete am 22. Januar das 50. Postdienstjahr und erbat sich zur würdigen Feier dieses Tages den ersten Urlaub.

Eine neue Gründung, die gar nicht so ähneln scheint, wird demnächst in Berlin im Handel erscheinen. Ein Theaterdirector von außerbalb hatte vor einigen Tagen das Unglück, seinen wertvollsten Valet in einem dortigen großen Café durch einen sogenannten „Marber“ einzubüßen und einen alten, bereits sehr „getragenen“ dafür eingutauschen. Die Noth macht ja bekanntlich erfindend und so tat denn, wie das „Fr. W.“ berichtet, der Geschädigte sich mit einem unferer renommtlichen Hof- und Kunstschlosser, Herrn Edu. Friedrichstraße, in Verbindung setzen und folgende Vorlesungsmittheilung abgeben, um künftigen Fällen vorzubeugen. Am Ende des Tragdramas nämlich befanden sich zwei eiserne Ringe (beim Tragdramas Kleidungsstückes nicht zu sehen, weil sie nach innen angebracht sind), welche durch ein Schloßchen, das man bei sich führt, einfach zugehoben werden, um sodann auf den Schlüssel gehängt zu werden, so daß dem Dieb die Möglichkeit ist genommen wird, das Kleidungsstück anzuziehen. Diese Erfindung hat der Fabrikant bereits beim Patentamt in Berlin angemeldet.

Von Unbilden des Winters in der ersten Hälfte des März wird aus unferen östlichen Provinzen noch mancherlei berichtet. Aus dem ostpreussischen Kirchdorf Ruz, 7 Kilometer südlich von Memei, wird gemeldet, daß die Letzte Schneefurche am 3. auch dort stellenweise hohe Schneeberge aufstiegen, so daß der Verkehr sehr erschwert ist. Es ist fast unmöglich die Landwege zu passieren. Ein Restaurationsgebäude war bis zum Dach von Schnee verweht und es mußten sich an andern Orten die Bewohner förmlich herausgraben. Das Vieh mußte an manchen Stellen durch das Dach geföhrt werden, bis der Schnee, welcher den Stall verweht hatte, weggeräumt werden konnte. Infolge der anhaltenden Kälte und des starken Schneefalles hat auch der Wildstand seine tiefe Noth; Sälten, Rehe und Gschügel werden häufig von Räubern auf den Feldern und an Landwegen verendet angetoffen.

Robert Steinmetz, Halle a. S., Leipzigerstr. No. 1,

Leinwand-, Drell-, Damast- und Bettfedern-Handlung,
hält sein gut sortirtes Lager in vorzüglicher Leinwand in nur Herrnhuter, Schleifchen, Bettbälischen und speciell hochfeinen
Bielefelder Fabriken in jeder gangbaren Breite bestens empfohlen.

Gleichzeitig bringe zur Frühjahrsaison mein gut sortirtes Lager in Zwirn-, Mull mit Tüll- und Engl. Tüll-
Gardinen in den neuesten Mustern in gefällige Erinnerung.

Reelle Bedienung.

Bei Entnahme von 1/2 Stück an
Engros-Preise.

Billige feste Preise.

Robert Steinmetz, Halle a. S., Leipzigerstr. Nr. 1, dicht am Markt.

Wie die Saat so die Ernte!

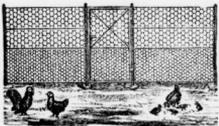
lautet das Motto des Special-Cataloges für Landwirthschaftliche
Neuheiten, welcher mit brillanten Illustrationen versehen — von
renomirten Chrekenen, Erfurt herausgegeben, und von
besten auf Wunsch franco und gratis versandt wird!

Jeder Landwirth sollte sich vor der Frühlingsbestellung dieses ebenfalls
interessante als lehrreiche Werk kommen lassen. (6902)

A. Bonnardt,

Geschäftsbücherfabrik u. Buchbinderei,
Große Steinstraße 14, Ecke der Mittelstraße.

Ich empfehle mein Lager von Geschäftsbüchern aller Art mit und
ohne Draht geflochten für jeden annehmbaren Preis.
Gesangbücher von 2 bis 10 Mark
Druckbücher-Einbände in eleganter Ausführung. (7277)



**Drahtgitter, verzinkt,
Gewebe und Geflechte**

für alle Zwecke,
Drahtzäune u. Stachelzaun-
draht, Fabrik und Lager

**C. H. Heiland,
Halle a/S.**

Neu für Landwirthe! Wegebrettsche für Holz- und Weisflur.

Blookers holländ. Cacao

mit vielen goldenen Medaillen prämiirt, ist überall
vorräthig. J. & C. BLOOKER, Amsterdam

Grün's Wein-Restaurant,

8. Rathhausgasse 8.
Täglich frische holl. Austeru.
Diners und Soupers. C. Schöke.

Ich beabsichtige in meinem neu zu erbauenden
Danke Klausdorferstrasse 4 hier eine Bäckerei
zu errichten. Zu beziehen den 1. October d. J.
Darauf respektirende zahlungsfähige Pächter können
jetzt schon mit mir in Unterhandlung treten, und sind
Zeichnung und Bedingungen bei mir zu ersehen.
A. Schramm.

Einladung zur ordentlichen General-Versammlung der

Halle'schen Straßenbahn

auf Sonnabend, den 10. April 1886, Morgens 11 Uhr
im „Hotel Stadt Hamburg“ in Halle a/S.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht, Wahl des Revisionsausschusses, Bericht desselben, Ent-
lastung des Aufsichtsrathes und Vorhandes, Festsetzung der Dividende.
- 2) Wahl von zwei Mitgliefern des Aufsichtsrathes.
- Der gedruckte Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlust-
konto wird den Herren Actionairen am Contor der Gesellschaft verabfolgt.
Zur Theilnahme an der General-Versammlung werden die Herren Actionaire
gemäß § 26 der Statuten ersucht, spätestens am 8. Tage vor dem Tage der
Versammlung bis 6 Uhr Abends ihre Actien
bei dem **Allgemeinen Spar- und Vorschuss-Verein**
zu Halle a. S., (Eng. Gen.)
oder bei den Herren **Becker & Comp.** in Leipzig,
oder Herren **Bernhard Loose & Comp.** in Straun
gegen Einlagekarte zu hinterlegen. (7280)

Hallesche Strassenbahn.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.
Dr. Joh. Wickens.

Interims-Stadttheater.

Donnerstag, den 18. März
Erstes Gastspiel des Königl. Hoftheaters
Herrn Adolf Klein.
Der Sonnenwendhof.
Vollständiges von Wolperting. (7285)

Möbel-Magazin von H. Schurig,

Neustadt 3, an der Moritzkirche,

empfeht sein reichhaltiges Lager einfacher, eleganter und stählerechter Möbel, sowie
ganzer Zimmereinrichtungen in allen Holzarten. Eigene Fabrikation. Billigste Preise.

Den vielen mündlichen und schriftlichen An-
fragen betrefis Strohhüte zur gefälligen
Antwort:

!! Strohhüte !!

werden in 60 verschiedene, moderne Façons geformt, in
allen modernen Farben gefärbt und sauber gewaschen.
Rücklieferung prompt nach 14 Tagen.
Preis billigst. (7248)

Siegmund Haagen,
Halle a/S., Markt.

H. C. Weddy-Poenicke,

Halle a/S.,
Leipzigerstrasse 7,
empfeht

Gardinen

in weiss, crème und farbig.
Reichhaltige Auswahl in allen Fabrikaten. Nur garantirt
gute Qualitäten in jeder Preislage.
Billigste Preise infolge besonders vortheilhafter großer
Anschüsse. (7242)

Concert von Eugen d'Albert.

Billetts zum numerirten Platz à 3 Mark, zum nichtnumerirten Platz
à 2 Mark, für die Herren Studirenden à 1 Mark sind zu haben in **Max
Kostler's Buch- u. Musikalienhandlung, Meyer & Stock,**
9. Poststrasse 9.

Geistliches Concert

in der Marienkirche,
Sonntag, den 21. März (J. S. Bach's Geburtstag)
Nachmittags 4 Uhr,
gegeben von einem

gemischten Solo-Quartett

unter Leitung von **Bruno Köhlig**, und unter gütlicher Mitwirkung von
Hrn. Fischer, Hrn. Roth, Hrn. Schwanerich und
Hrn. Gewandhaus-Organist P. Homeyer,
sämmlich aus Leipzig.
Ertrag f. ein. einb. mit. Zweck best. Anfang 4 Uhr. Ende 6 Uhr.
Billetts im Vorverkauf: Emvore 3/4, Schiff 5/4, nummer.
Platz 1/2, zu haben Buchhandl. von **Meyer & Stock**, Köstler, Buchhdlg.
von **Niemeyer**, gr. Steinstr., **Schroedel & Simon** am Markt.

Hofjäger.

H. Ahlers Aesthetiker und Circus aus Hamburg.
Das Bestimmte dieser Art zum ersten Male hier.
Heute und folgende Tage.
Grosse Gala-Vorstellung
Anfang 5 Uhr.
Preise der Plätze wie bekannt.
Hochachtungsvoll **H. Ahlers**, Director.



C. F. Köhne,

grosse Klausstr. 1,
vis-à-vis „Stadt Zürich“,
empfeht in reicher Auswahl:

Tapeten und Rouleaux,
Möbelstoffe jeden Genres,
Tischdecken, Sophaddecken,
Wachstuche, Ledertuche,
Unterlagstoff.
Ferner die besten abwaschbaren
Tischdecken.

R. Somburg,

Halle a. S., Domgasse 4,
empfeht festhingelegte
Bretten und
Pinselwägen.
En gros & en detail.

Interims-Stadt-Theater.

Wittwoch, den 17. März 1886.
Abonnement's Vorstellung.
Zum letzten Male:
Der Herrgottschnitzer von
Ammergan.
Zusatzspiel mit Selena.
Donnerstag, den 18. März 1886.
Erstes Gastspiel des Herrn Ad. Klein
vom Hoftheater zu Dresden.

Victoria-Theater.

Wittwoch, den 17. März 1886.
Die Cavaliere des Königs.
Dreizehn à 3 Acten von Hoff.
Freitag und Sonnabend
gymnastisches Gastspiel der Tour-
nées Internationales („Soloisten-En-
semble des Artistes de Paris).
Freitag: Don Pasquale, Opera
Comique en trois Actes par Donizetti.
Erhöhte Preise.
Das Directorat ist durch Veranzugung
von Leipziger Musikern ersetzt.

„Prinz Carl“

Morgen, Mittwoch, Abends 8 Uhr
Gr. Extra-Concert
der Kapelle des
Kgl. Regt. Nr. 36
unter Mitwirkung des durch seine vielen
reißenden Compositionen bekannten
Capellmeisters Herrn R. Wilsberg
aus Stuttgart.
Entre'e à 100 A.
Die Billets 2, 4, 7 und 9 unter
persönlicher Leitung des Componisten.
O. Wiegert, Capellmeister.
Die Prüfung der Schüler hiesiger
Vorbereitungsschule findet Mittwoch, den
24. März er. Nachmittags 2 1/2 Uhr im
Stadtgymnasium hieselbst statt, wozu
die Herren Vergleichsunterlehrten er-
gebenst eingeladen werden.
Halle, den 14. März 1886.
Das Lehrer-Collegium.

